



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2020/034

Amt:	Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen	Datum:	23.01.2020
Sachgebiet:	Bau- und Umweltverwaltung		
Bearbeiter:	Daniel Enzensperger	Az.:	621.41

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 26.02.2020	Behandlung: öffentlich
---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

**Brückenmuseum mit Bistro an der Argen
- Vorstellung eines Konzeptes der Firma Eberhardt Bewehrungsbau GmbH**

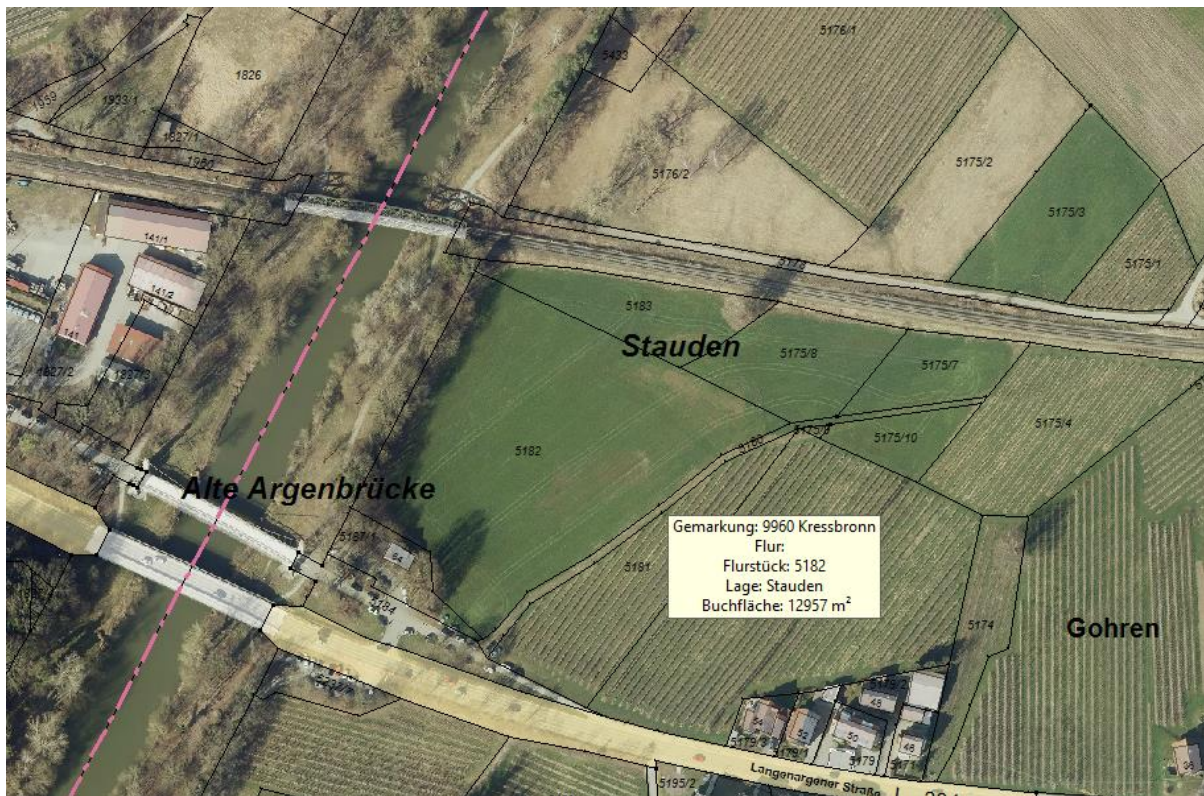
I. Sachverhalt:

1. Konzeption

Die Firma Eberhardt Bewehrungsbau GmbH äußerte gegenüber der Gemeinde Kressbronn a. B. die Idee, die historische Eisenbahnbrücke über die Argen, welche im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn durch eine neue und größere Brücke im Herbst 2019 ausgetauscht wurde, neben der Argen zu platzieren und als Brückenmuseum mit Bistro auszubauen. Das genaue Konzept stellt die Firma Eberhardt Bewehrungsbau GmbH in der Sitzung vor. Zwar wurde das Konzept von der Gemeindeverwaltung bereits abgelehnt, es war aber der Wunsch einzelner Gemeinderatsmitglieder, sich mit dem Thema in einer Sitzung zu befassen.

2. Lage

Als Lage für das Brückenmuseum mit Bistro ist das Flurstück Nr. 5182 vorgesehen. Dieses liegt an der Grenze zu Langenargen an der Argen, unweit der bisherigen Lage der historischen Eisenbahnbrücke. Es handelt sich hierbei um eine Grünfläche in einem Landschaftsschutzgebiet.



3. Verfahren zur Umsetzung

Sofern der Ausschuss für Umwelt und Technik das Konzept weiterverfolgen möchte, wäre ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren durch den Gemeinderat einzuleiten. Eine baurechtliche Umsetzung ohne Bebauungsplan ist wegen der erheblichen Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Außenbereich nicht möglich. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wären alle öffentlich-rechtlichen Belange zu klären und vor allem die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

4. Naturschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens

Eine bauplanungsrechtliche Realisierung des Vorhabens ist mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.35.040 „Eiszeitliche Ränder des Argentals mit Argenaue“, vom 16. Dezember 1997. Eine Übersicht über die einschlägigen Schutzgebiete in diesem Bereich befindet sich in der Anlage. In der Verordnung heißt es:

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

Die Erhaltung der während der letzten Eiszeit geschaffenen geologischen Einheit des Urstromtals der Argen vom Delta im Süden bis zur östlichen Kreisgrenze.

Die Bewahrung der bisher in weiten Teilen von menschlichen Eingriffen verschont gebliebenen charakteristischen Topographie des Argentals, mit ihren artenreichen Hängen und Terrassen sowie den in der Talauwe vorhandenen typischen Erosionsrändern, Böschungen und Rinnen. Dabei soll nicht nur die prägnante Topographie des im Ober- und Mittellauf scharf in die umgebende Drumlinlandschaft eingeschnittenen Tals mit seinen steil abfallenden Hängen gesichert werden, sondern auch der sich nach und nach weitende und ab Gießenbrücke zu einem weiten deltaartigen Trichter mit im östlichen Bereich zunächst noch weich geschwungenen Hängen ausdehnende Unterlauf der Argen. Darüber hinaus gilt es auch die weniger prägnanten, jedoch ebenfalls zu der Einheit des Argentals mit seinen

eiszeitlichen Rändern gehörenden Terrassen und am Rand gelegenen nur flach geneigten Bereiche zu schützen. Die Sicherung der vielfältigen und strukturreichen Landschaft mit ihren artenreichen, weitgehend intakten Steilhängen und Terrassen, den Prallhängen, den Hangquellmooren und Halbtrockenrasen, den in weiten Teilen naturnahen Mischwaldbeständen, den naturnahen Bachläufen, den im Talgrund vorhandenen Feldgehölzen, den Wiesen-, Acker-, Hopfen- und Obstbauflächen.

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dabei soll der Naturhaushalt als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen so gesichert werden, daß die das Argental prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zumindest erhalten werden können.

Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, sowohl der extensiv als auch der intensiv genutzten Flächen, durch die Offenhaltung der Kulturlandschaft für künftige Generationen zu sichern.

Die Fortsetzung des noch weitgehend unbebauten und im dicht besiedelten Bodenseeufer als Zäsur deutlich erkennbaren Mündungsbereichs der Argen sowie die Sicherung des Argentals in seiner biotopvernetzenden Funktion zwischen Mündungsbereich der Argen und dem Hinterland bis zur Kreisgrenze und die Bewahrung vor weiteren natur- und landschaftsunverträglichen Nutzungen.

Das vielfältige Landschaftsbild des Argentals mit seinen kleinen Ortschaften, Weilern und Gehöften, den unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in seiner Eigenart und Schönheit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die dauerhafte Erhaltung der reizvollen Landschaft mit ihrem Erholungswert für die Allgemeinheit, insbesondere als Naherholungsgebiet, zur ruhigen, natur- und landschaftsverträglichen Erholung und zum Erleben und Genuß von Natur und Landschaft.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt wird;*
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;*
- 3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;*
- 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;*
- 5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.*

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

- 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Gestattung bedürfen;*
- 2. Errichtung von Geschirrhütten und ähnlichen Kleinbauten;*
- 3. Errichtung von Einfriedungen, Zäunen und lebenden Hecken, sofern es sich nicht um einheimische, freiwachsende Hecken mit Laubgehölzen handelt, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;*
- 4. Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art oder die Änderung von Anlagen dieser Art;*
- 5. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;*
- 6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;*
- 7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;*
- 8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschl. Motor- und*

- Wassersportanlagen;
9. *Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen.*
 10. *Fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;*
 11. *Errichtung von Stegen;*
 12. *Betrieb von Bootsmodellen und Modellflugzeugen aller Art;*
 13. *Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;*
 14. *Fahren mit Fahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und befestigten Wegen;*
 15. *Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Kraftfahrzeugen, Anhängern, Bootstrailern und Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze sowie das Zelten und Lagern;*
 16. *Entzünden oder Unterhalten von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen;*
 17. *Aufstellung und Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;*
 18. *Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;*
 19. *Anlage von Kleingartenanlagen;*
 20. *Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie von Baumschulen in der freien Landschaft, Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;*
 21. *Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;*
 22. *Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, soweit die Änderung nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt;*
 23. *Beseitigung, Veränderung oder Zerstörung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen und ähnlichen Naturscheinungen, soweit diese zum Bild und zur Belebung der Landschaft beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.*

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. *für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich der Sonderkulturen, sowie forstwirtschaftlicher Grundstücke;*
2. *für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Eisenbahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 23;*
3. *für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;*
4. *für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.*

Das Landratsamt wurde um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit naturschutzrechtlichen Belangen gebeten. Die Stellungnahme des Landrates befindet sich in

der Anlage. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, müsste eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgenommen werden, die sich schon deshalb als schwierig erweisen wird, weil das Vorhaben nicht am Rand, sondern mitten im Schutzgebiet liegt. Auch drängen sich wasserrechtliche Probleme geradezu auf. Neben naturschutzfachlichen Belangen stellen sich erhebliche raumordnerische Probleme, die zu lösen wären. Die Gemeindeverwaltung schließt sich den Einschätzungen des Landratsamtes an.

Es wird daher empfohlen, schon aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, vom Vorhaben abzusehen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Idee zur Erhaltung der historischen Brücke mag aus denkmalschützerischen oder auch touristischen Gesichtspunkten im ersten Moment sinnvoll erscheinen, bringt aber einige ökologische Nachteile mit sich. Es wurde bereits erläutert, dass eine Vereinbarkeit mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet nahezu ausgeschlossen ist. Bei einem Blick auf das Landschaftsbild wird dies auch deutlich: Durch die sehr große Brücke und ein zugehöriges Bistro wird die Grünfläche an dieser Stelle beseitigt. Gleichzeitig entsteht ein massives Stahlbauwerk mitten in einem Grünbereich, was den landschaftlichen Charakter an dieser Stelle zerstört. Bedacht werden sollte auch, dass sich in diesem Bereich keine weiteren touristischen Einrichtungen und keine an große über den Wandertourismus hinausgehende Besucherströme angepasste Infrastruktur befindet. Letztlich ist das Vorhaben im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt und auch aus diesem Grund unzulässig.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Kressbronn a. B. wären mit dem Projekt voraussichtlich keine Kosten verbunden. Das Projekt müsste und würde im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfolgt werden. Hierbei würde die Gemeinde die Kostentragung vollständig auf den Investor übertragen.

IV. Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiterverfolgt.

V. Anlagen:

VI. Sonstige Hinweise:

Die Gemeindeverwaltung hatte in einem Verfahren mit dem Landratsamt geprüft, ob ein Teilbereich der derzeit asphaltierten Fläche als Wanderparkplatz beibehalten werden kann. Das Landratsamt hat die Beibehaltung einer asphaltierten Fläche kategorisch abgelehnt.